

# SCHWERLAST WEISE GMBH Verkaufsbedingungen für Baukrane und Zubehör

Diese Verkaufsbedingungen («**Bedingungen**») gelten für alle Verträge, Angebote und Annahmeerklärungen der SLW GmbH («**SLW**») über kauf- oder werklieferungsvertragliche Lieferungen von SLW an den Kunden («**Käufer**») und sämtlichen damit zusammenhängenden Leistungen, es sei denn, dass SLW ausdrücklich andere Allgemeine Geschäftsbedingungen für anwendbar erklärt. Sie finden nur Anwendung im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gehen entgegenstehenden oder anders lautenden oder ergänzenden Geschäftsbedingungen des Käufers vor, auch wenn diesen nicht von SLW widersprochen wird oder SLW Zahlungen des Käufers vorbehaltlos annimmt oder Lieferungen vorbehaltlos ausführt. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten diese Bedingungen auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer.

## 1. Angebot und Vertragsschluss

- 1.1. Die Bestellung des Käufers stellt ein bindendes Angebot dar. Vorher abgegebene Erklärungen durch SLW sind kein bindendes Angebot, sondern dienen nur der Veranlassung von Vertragsverhandlungen und sind unverbindlich. Dies gilt nicht, wenn SLW ausdrücklich eine Annahmefrist für ein Angebot von SLW bestimmt oder ein Angebot von SLW ausdrücklich als bindend bezeichnet hat.
- 1.2. SLW kann die Bestellung des Käufers innerhalb von zwei Wochen seit Erhalt der Bestellung annehmen. Der Vertrag kommt mit Zugang einer per Post, Fax oder E-Mail versandten Auftragsbestätigung durch SLW oder mit der Ausführung der Lieferung durch SLW zustande.
- 1.3. Technische und betriebliche Angaben über Gewicht, Abmessungen und sonstige Leistungs- und Verbrauchsdaten in Prospekten und sonstigen Veröffentlichungen von SLW oder deren Lieferanten, die nicht Bestandteil der Auftragsbestätigung sind oder auf die darin nicht Bezug genommen wird, dienen nur der allgemeinen Information. Solche Angaben stellen keine vereinbarte Beschaffenheit des Vertragsgegenstands dar.
- 1.4. SLW behält sich vor, vor Auslieferung des Vertragsgegenstandes Verbesserungen der Konstruktion des Vertragsgegenstandes vorzunehmen, soweit diese dem Käufer zumutbar sind und teilt dies dem Käufer mit.

## 2. Lieferung und Verzug

- 2.1. SLW benachrichtigt den Käufer per Fax oder E-Mail, wenn der Vertragsgegenstand zur Abholung oder zum Versand bereit ist, und teilt dem Käufer den Ort mit, wo er den Vertragsgegenstand abholen bzw. in Empfang nehmen kann.
- 2.2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung ab Werk ("EXW" gemäss den Incoterms 2010).
- 2.3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung geht auf den Käufer über, sobald der Vertragsgegenstand zur Abholung bereitgestellt oder versandt worden ist. Dies gilt auch bei Teillieferungen.
- 2.4. Der im Vertrag vereinbarte Liefertermin für den Vertragsgegenstand ist eingehalten, wenn (i) im Falle einer Lieferung nach EXW die Benachrichtigung gemäß Ziff. 2.1. bis spätestens um 19:00 Uhr CET des vereinbarten Liefertermins beim Käufer eingeht oder (ii) in jedem anderen Fall der Vertragsgegenstand bis spätestens 19:00 Uhr lokaler Zeit am vereinbarten Lieferort geliefert wird.
- 2.5. Bei Eintreten unvorhersehbarer, unvermeidbarer oder außergewöhnlicher Ereignisse, die ausserhalb des Einflussbereichs von SLW liegen und nicht von SLW zu vertreten sind (höhere Gewalt), verlängern sich Termine und Lieferfristen um die Dauer des Ereignisses. Dies gilt insbesondere in Fällen von Arbeitskampf, Streiks, Aussperrungen, behördlichen oder staatlichen Willkürakten, Unwettern, unvorhersehbaren Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung und unvorhersehbaren Betriebsstörungen von nicht nur kurzfristiger Dauer. Dauert das Ereignis länger als drei Monate an, ist SLW zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Das gleiche Recht hat der Käufer.
- 2.6. SLW ist berechtigt, die Lieferung des Vertragsgegenstands solange zu verweigern, bis der Käufer seinen vereinbarten Mitwirkungs- oder Zahlungsverpflichtungen nachkommt, es sei denn, SLW ist aufgrund des Vertrages vorleistungspflichtig.
- 2.7. Im Falle des Verzuges von SLW sind Verzugschadensansprüche des Käufers gegen SLW für jede volle Woche des Verzuges auf 0.5 % des Nettovertragswertes, maximal auf höchstens 5 % dieses Nettovertragswertes beschränkt, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei SLW oder einem Erfüllungsgehilfen von SLW vor.
- 2.8. Verzögert sich die Abholung des Vertragsgegenstands durch den Käufer oder die Versendung des Vertragsgegenstands dadurch, dass dieser

Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäss erfüllt, oder holt der Käufer den Vertragsgegenstand pflichtwidrig nicht innerhalb von sieben (7) Kalendertagen seit dem Datum der Benachrichtigung der Bereitstellung zur Abholung gemäß Ziffer 2.1. ab, ist SLW berechtigt, dem Käufer Lagerkosten in Höhe von 0.1 % des Nettovertragswertes pro Tag der Verzögerung, maximal 5 % des Nettovertragswertes als Vertragsstrafe zu berechnen. Das Recht von SLW, unter den gesetzlichen Voraussetzungen weiteren Schadensersatz zu fordern, bleibt unberührt, die gezahlte Vertragsstrafe wird hierauf jedoch angerechnet.

- 2.9. Wird der Vertragsgegenstand nicht innerhalb von acht (8) Wochen seit der Benachrichtigung gemäß Ziffer 2.1. abgeholt bzw. kann er nicht innerhalb dieser Frist versandt werden, ist SLW berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

## 3. Preise und Zahlung

- 3.1. Sofern die Parteien im Vertrag nichts anderes vereinbaren, gelten die vertraglich vereinbarten Preise als Nettopreise ab Werk ("EXW" gemäß den Incoterms 2010). Nebenkosten (insbesondere für die Verpackung, Fracht, Versicherung und Zölle) sowie Umsatzsteuern sind in den Preisen nicht enthalten und sind zusätzlich vom Käufer zu tragen.
- 3.2. Erhöht sich der Listenpreis des Vertragsgegenstands innerhalb eines Zeitraums von fünf Monaten zwischen dem Zeitpunkt des Vertragschlusses und dem Datum der Benachrichtigung gemäß Ziffer 2.1. um mehr als 2 %, erhöht sich der Kaufpreis im gleichen Verhältnis. Liegt der erhöhte Preis nach Ablauf dieses Zeitraums mehr als 8 % über dem vereinbarten Preis, hat der Käufer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht muss der Käufer innerhalb von fünf (5) Kalendertagen nach Mitteilung des erhöhten Preises schriftlich gegenüber SLW geltend machen.
- 3.3. Sofern die Parteien im Vertrag nichts anderes vereinbart haben, ist der Preis innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach dem Rechnungsdatum zu zahlen. Soweit nicht abweichend vereinbart, gibt SLW den Vertragsgegenstand erst frei, nachdem der gesamte Preis bezahlt oder durch eine Bürgschaft einer internationalen Bank zu Gunsten von SLW gesichert worden ist.
- 3.4. Soweit nicht anders vereinbart, beinhalten vereinbarte Pauschalen hinsichtlich des mit dem Kauf des Vertragsgegenstandes zusammenhängenden Leistungen neben der Durchführung der Arbeiten nur die folgenden Kosten:
  - a) *Montage- und/oder Demontagepauschalen:* Die Kosten für Montagepersonal, Verpflegungsaufwand, Übernachtungen, An- und Abfahrten, Fahrkilometer, typenspezifisches Werkzeug, Waage für Lasteinstellungen, Spezialwerkzeuge, sämtliche Einstellungen mit Prüfprotokollen und Einweisung des Kranführers;
  - b) *Transportpauschalen:* Die Kosten für An- und Abfahrten der Transportfahrzeuge;
  - c) *Autokranpauschalen:* Die Kosten für An- und Abfahrten von Autokranen inkl. An- und Abtransport von Zusatzballast, Einsatz von Autokranen für Montage und/oder Demontage inklusive Be- und Entladen der Transportfahrzeuge sowie Hakenlastversicherung.
- 3.5. In den vereinbarten Pauschalen nicht enthalten sind und zu dem im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Verrechnungssätzen von SLW gesondert berechnet werden:
  - a) Kosten für die Entfernung von im Baustellen- oder Zufahrtsbereich verbotswidrig abgestellten Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen sowie die hieraus entstehenden Wartezeiten;
  - b) Kosten eines Montageabbruchs aufgrund behördlicher Anordnung, z.B. wegen Lärm oder anderer Emissionen, soweit nicht pflichtwidrig und schuldhaft von SLW verursacht;
  - c) Kosten eines Montageabbruchs und/oder Kranrückbaus einschließlich eventueller Kosten Dritter für Bergung/Absicherung aufgrund fehlender oder fehlerhafter Statik, mangelnder Tragfähigkeit des Untergrundes und/oder fehlender oder mangelhaft ausgeführter Fundamentierung;
  - d) Baustellenbedingte Wartezeiten (z.B. fehlender Stromanschluss, nicht vorbereitete Zufahrt, nicht vorbereiteter Kranstandplatz bzw. Lagerplatz, fehlende Genehmigung für Kranstandplatz, bei Montage auch: fehlendes Prüfgewicht für Lasteinstellung, Fehlen des Kranfahrers zu Einweisung und Übergabe, etc.);
  - e) Baukranbedingte, nicht von SLW verursachte Wartezeiten (z.B. Reparaturen, fehlende Baukranteile, etc.) bei nicht von SLW gemieteten Kranen;
  - f) Wartezeiten auf Transportfahrzeuge oder Autokrane oder Montagepersonal, sofern diese Leistungen von dem Käuferselbst oder von Dritten auszuführen sind;

- g) Fehlendes zur Durchführung der Arbeiten erforderliches Hilfspersonal, sofern dieses nicht von SLW zu stellen ist.
- 3.6. Vereinbaren die Parteien eine andere Lieferung als ab Werk ("EXW" gemäss den Incoterms 2010), ist der Käufer, soweit nicht abweichend vereinbart, verpflichtet, den Kaufpreis vor Versand im Voraus zu zahlen oder durch eine Bankbürgschaft zu Gunsten von SLW bzw. bei Lieferung auf dem Seeweg mittels eines bestätigten Akkreditivs fällig auf Sicht zu bezahlen. Die Bürgschaft bzw. das Akkreditiv muss von einer internationalen Bank gestellt bzw. eröffnet werden.
- 3.7. Leistet der Käufer schuldhaft nicht innerhalb der in Ziffer 3.3. genannten Zahlungsfrist, gerät der Käufer ohne weitere Mahnung in Verzug, und der Kaufpreis ist in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes zu verzinsen.
- 3.8. Bei Zahlungsverzug des Käufers behält sich SLW insbesondere das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten und den gelieferten Vertragsgegenstand zurückzufordern. In diesem Fall ist der Käufer (i) zur Entrichtung eines Nutzungersatzes für den Vertragsgegenstand in Höhe von 5 % des vereinbarten Preises für jeden vollen oder angebrochenen Monat ab Lieferung bis zur Rückgabe des gelieferten Vertragsgegenstands, maximal jedoch in Höhe von 100 % des Wertes des Vertragsgegenstandes und (ii) zur Zahlung der Demontage-, Transport-, Zoll-, Versicherungs- und weiterer mit der Rückabwicklung des Vertrags verbundener Kosten (z.B. Anwaltskosten) verpflichtet. Weitergehende Ansprüche und Rechte von SLW wegen verspäteter oder Nichtzahlung des Käufers bleiben unberührt.
- 3.9. Ein Recht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung steht dem Käufer nur zu, wenn die Gegenforderung des Käufers rechtskräftig festgestellt, unbestritten ist oder in einem synallagmatischen Verhältnis zu der Forderung von SLW steht.
- #### 4. Eigentumsvorbehalt
- 4.1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem Vertrag behält sich SLW das Eigentum am Vertragsgegenstand vor (Vorbehaltsware).
- 4.2. Der Käufer verpflichtet sich, auf Verlangen von SLW alles Erforderliche vorzunehmen, um den Eigentumsvorbehalt im Bestimmungsland sowohl gegenüber SLW als auch gegenüber Dritten wirksam werden zu lassen.
- 4.3. Bei der Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht SLW das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt das Eigentum von SLW durch Verbindung, so überträgt der Käufer SLW bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der neuen Sache im Umfang des Wertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für SLW. Miteigentumsrechte von SLW nach dieser Ziffer 4.3. gelten als Vorbehaltsware.
- 4.4. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden bis zur vollständigen Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag zu Gunsten von SLW zu versichern. Er tritt hiermit alle seine Rechte aus den entsprechenden Versicherungsverträgen bis zur vollständigen Erfüllung seiner Verpflichtungen unwiderruflich an SLW ab. Er ist verpflichtet, seiner Versicherung diese Abtretung anzuzeigen und der Versicherung Name und Adresse von SLW anzugeben. Kommt der Käufer seiner Verpflichtung gemäß dieser Ziffer 4.4. nicht nach, hat SLW das Recht, die genannten Versicherungen im von SLW für notwendig gehaltenen Umfang auf Kosten des Käufers abzuschließen.
- 4.5. Der Käufer ist auf Aufforderung von SLW verpflichtet, die Erfüllung der Versicherungspflicht gemäß vorstehender Ziffer 4.4. nachzuweisen sowie SLW eine schriftliche Bestätigung der Versicherungsgesellschaft vorzuweisen, worin diese bestätigt, die Abtretungsanzeige gemäß vorstehender Ziffer 4.4. erhalten zu haben.
- 4.6. Ist die Vorbehaltsware von Zwangsvollstreckungs- oder Sicherungsmaßnahmen Dritter betroffen, hat der Käufer dies SLW unverzüglich zu melden, SLW die notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum Zwecke der Durchsetzung der Rechte von SLW gegenüber dem Dritten zu erteilen und den Dritten auf das Eigentum von SLW hinzuweisen. Unterlässt der Käufer schuldhaft diese Pflichten und verliert SLW dadurch ihr Eigentum, haftet der Käufer gegenüber SLW auf Schadensersatz.
- 4.7. Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus diesem Vertrag ist der Käufer nicht berechtigt, den Vertragsgegenstand zu verpfänden, zu veräußern oder auf sonstige Weise darüber zu verfügen. Für den Fall, dass er diese Verpflichtung verletzt, tritt der Käufer SLW hiermit alle Forderungen, die ihm durch die Verfügung über die Vorbehaltsware gegen einen Dritten erwachsen, in der Höhe des Wertes der Vorbehaltsware ab. Zudem verpflichtet sich der Käufer, dem Dritten die Abtretung an SLW nach Aufforderung durch SLW anzuzeigen. SLW behält sich vor, die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen, soweit der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt oder eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Käufers erkennbar wird, durch die die Erfüllung des Zahlungsanspruchs von SLW gefährdet wird.
- 4.8. SLW verpflichtet sich, auf Verlangen des Käufers die ihr zustehenden Sicherheiten freizugeben, soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um insgesamt mehr als 10 % übersteigt.
- #### 5. Montage und Inbetriebnahmearbeiten
- 5.1. Der Käufer ist verpflichtet, auf seine Kosten alles Erforderliche zu tun, damit die vereinbarten Montage- und Inbetriebnahmearbeiten («Arbeiten») am vereinbarten Ort rechtzeitig begonnen und ohne Unterbrechung oder Behinderung sowie ohne Gefährdung von Personen und Sachen ausgeführt werden können. Der Käufer hat für sichere Arbeitsbedingungen an der Arbeitsstelle zu sorgen. Insbesondere haftet SLW nicht für Arbeiten, Abläufe sowie Vorgänge auf der Arbeitsstelle, die nicht in den Verantwortungsbereich von SLW oder den Erfüllungsgehilfen von SLW fallen und trägt keine daraus entstehenden Kosten. Ebenso hat der Käufer sicherzustellen, dass der Vertragsgegenstand an der Arbeitsstelle ohne Beeinträchtigungen Dritter (Nachbarn, Betreiber von Hochspannungs- und Oberleitungen) aufgestellt und betrieben werden darf und erforderliche Genehmigungen (wie z.B. Baugenehmigungen, Genehmigungen zur Straßensperre etc.) einzuholen.
- 5.2. Der Käufer stellt dem Weiteren sicher, dass der Untergrund und die Fundierung für den Aufbau wie auch während des Betriebs bis hin zum Abbau des Vertragsgegenstandes unter Berücksichtigung der mitgeteilten Ecklastwerte bzw. des Lastendrucks geeignet sind, sowie dass bei Kreuzrahmen der Vertragsgegenstand vor einer Inbetriebnahme gegen das seitliche Verrutschen gesichert ist. Insbesondere hat der Käufer die notwendigen, geeigneten Hilfskräfte, Vorrichtungen (wie insbesondere Fundamentanker oder geeignete Fundamente), Bewilligungen und Werkzeuge (wie Hebezeuge, Kompressoren), Prüflasten, Beleuchtung, Wasser und Energie sowie geeignete, diebstahrsichere Aufenthalts- und Arbeitsräume bereit zu stellen, die notwendigen Maßnahmen zur Unfallverhütung und zur Sicherung der Arbeitsstelle zu treffen und den Leitmonteur von SLW von Unfallverhütungs- und Sicherungsmaßnahmen zu informieren. SLW beginnt mit den Arbeiten nicht, bevor sämtliche vorstehenden Vorbereitungen durch den Käufer ausgeführt worden sind.
- 5.3. Erweisen sich die Maßnahmen des Käufers zur Unfallverhütung und zur Sicherung der Arbeitsstelle als ungenügend und/oder entsprechen diese nicht der an SLW mitgeteilten Planung, hat SLW bzw. der Leitmonteur von SLW das Recht, die Ausführung der Arbeiten zu verweigern, bis der Käufer angemessene Maßnahmen zur Unfallverhütung und zur Sicherung der Arbeitsstelle trifft.
- 5.4. Für den Fall, dass der Käufer die Mitwirkungspflichten gemäß Ziffern 5.1. und 5.2. schuldhaft nicht oder nur teilweise erfüllt, ist SLW berechtigt, die entsprechenden Tätigkeiten auf Kosten des Käufers selbst auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen.
- 5.5. Der Käufer hat eine Montage- oder Maschinenversicherung im Umfang des Wiederbeschaffungswertes des Vertragsgegenstandes, an welchem SLW die Arbeiten durchführt, unter Einschluss der von SLW durchzuführenden Arbeiten abzuschließen.
- 5.6. Der Käufer beschafft, sofern erforderlich, kostenlos die für das Personal von SLW erforderlichen Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen. Der Käufer unterrichtet das Personal von SLW über alle Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten, gegenüber den örtlichen Behörden und unterstützt das Personal von SLW im Verkehr mit den Behörden, insbesondere auch bei der Erlangung von Ausweisen und Bescheinigungen, um volle Bewegungsfreiheit am Einsatzort zu erhalten.
- 5.7. SLW führt die Arbeiten zu geschäftsüblichen Zeiten, d.h. werktäglich montags bis freitags in der Zeit zwischen 07:00 Uhr und 19:00 Uhr, durch. Werden Arbeiten auf Wunsch des Käufers auch an Wochenenden, gesetzlichen Feiertagen (gültig für alle gesetzlichen Feiertage in Baden-Württemberg und dem jeweiligen Bundesland, in welchem die Arbeiten erfolgen) oder nach 19:00 Uhr oder vor 07:00 Uhr durchgeführt, werden diese zu den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Verrechnungssätzen von SLW für Nacht-, Wochenend- und Feiertagsarbeiten gesondert berechnet.
- 5.8. Zum Zwecke der Einhaltung eines vereinbarten Termins oder einer vereinbarten Frist ist SLW berechtigt, von dem Käufer Zugang

zu dem Einsatzort innerhalb und ausserhalb der geschäftsüblichen Zeiten zu verlangen. Eine Berechnung von Nacht-, Wochenend- und Feiertagszuschlägen erfolgt in diesem Fall nicht. Zeigt SLW dem Käufer drohende widrige Witterungsverhältnisse (z.B. Sturmwarnung) an, führt SLW Arbeiten an Turmdrehkränen, unbeschadet Ziffer 5.8. Satz 5, nur durch, wenn der Käufer dies gleichwohl schriftlich von SLW verlangt. Für diesen Fall ist der Käufer verpflichtet, sämtliche Zusatzkosten (z.B. Autokran, Transportkosten, Monteur) zu tragen, wenn die Arbeiten wegen widriger Witterungsverhältnisse abgebrochen werden müssen. Bei Windstärken zwischen 3 und 5 der Beaufort-Skala entscheidet der Leitmonteur über den Abbruch der Arbeiten nach seinem Ermessen. Bei einer Windstärke ab 6 der Beaufort-Skala müssen die Arbeiten in jedem Fall abgebrochen werden. Bei drohenden Windstärken ab 6 der Beaufort-Skala ist SLW bereits im Voraus berechtigt, Arbeiten an Turmdrehkränen nach pflichtgemässen Ermessen zu verschieben; in diesem Fall kann der Käufer von SLW nicht die Durchführung der Arbeiten nach Ziffer 5.8. Satz 1 verlangen.

5.9. SLW ist berechtigt, sein Personal jederzeit auszuwechseln.

5.10. Der Käufer bestätigt die Beendigung der jeweiligen vertraglich geschuldeten Arbeiten auf der vom Personal von SLW vorgelegten Bescheinigung.

### 6. Abnahme

6.1. Die Lieferung von Vertragsgegenständen bedürfen nur dann einer Abnahme, wenn und soweit dies ausdrücklich vereinbart wurde oder sich dies aus gesetzlichen Vorschriften ergibt. Der Käufer hat dann die für die Durchführung der Abnahme erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen und die Kosten der Abnahme zu tragen. Soweit nicht abweichend vereinbart, hat die Abnahme innerhalb von zwei (2) Wochen nach Meldung der Abnahmebereitschaft zu erfolgen.

6.2. Der Käufer kann eine Abnahme nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigern.

### 7. Gewährleistung und Garantie

7.1. Soweit es nach ordnungsgemässen Geschäftsgänge tunlich ist, hat der Käufer den empfangenen Vertragsgegenstand nach erfolgter Ablieferung unverzüglich auf Mängel zu untersuchen. Falls sich erkennbare Mängel ergeben, hat der Käufer diese gegenüber SLW unmittelbar nach Ablieferung schriftlich anzuzeigen. Versäumt dies der Käufer, so gilt der Vertragsgegenstand hinsichtlich erkennbarer Mängel als genehmigt.

7.2. Zeigen sich später Mängel, die bei der ordnungsgemässen Untersuchung nicht erkennbar waren, hat der Käufer diese unverzüglich nach ihrer Entdeckung gegenüber SLW schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt der Vertragsgegenstand hinsichtlich dieser Mängel als genehmigt.

7.3. In Erweiterung der gesetzlichen Gewährleistungsansprüche und -rechte garantiert SLW zusätzlich, dass der Vertragsgegenstand für eine Dauer von (i) zwölf (12) Monaten oder (ii) 1000 Betriebsstunden, je nachdem, was zuerst eintritt, mangelfrei bleibt (unselbstständige Haltbarkeitsgarantie). Die Garantie beginnt mit der Inbetriebnahme des Vertragsgegenstands durch den Käufer, spätestens jedoch 30 Kalendertage nach erfolgter Lieferung des Vertragsgegenstands.

7.4. Die Garantie gilt nicht, für Verbrauchsmaterialien wie Hubseil, Einziehseil, Seilrolle, Schmiermittel, Bolzen, Federstecker, u. dgl. und soweit ein Mangel zurückzuführen ist auf:

- Normale Abnutzung;
- Unsachgemässen Gebrauch und/oder Bedienung des Vertragsgegenstandes; oder
- Schädigende Einwirkungen, die ausserhalb des Einflussbereichs von SLW liegen.

7.5. Die Garantie erlischt im Falle von:

- Gebrauch des Vertragsgegenstandes, der von dem für Turmdrehkrane bestimmungsgemässen Gebrauch (gemäss EN 14439) abweicht;
- Nichteinhaltung der nach Betriebshandbuch vorgegebenen Wartung;
- Von dem Käufer selbst oder durch Dritte vorgenommene Reparaturen und Modifikationen;
- Montage- oder Demontearbeiten, die nicht durch SLW oder durch von SLW geschultes Personal durchgeführt wurden;
- Krankkonfigurationen, die nicht (i) den im Betriebshandbuch dargestellten Standardkonfigurationen entsprechen oder (ii) von SLW frei gegeben wurden; oder
- Kombinationen mit anderen als von SLW gefertigten Kran- und anderen Elementen.

7.6. Soweit ein Mangel bei Gefahrübergang oder innerhalb der Garantiedauer nach Ziffer 7.3. vorliegt, ist SLW berechtigt, nach eigener Wahl Nachbesserung (Reparatur) oder Nachlieferung eines mangelfreien Vertragsgegenstandes oder Teilen davon zu leisten. Für im Rahmen der Nacherfüllung ausgetauschte Teile bestehen Garantieansprüche nur

innerhalb der verbleibenden Garantiedauer nach Ziffer 7.3. Das Recht des Käufers, bei Fehlschlagen der Nacherfüllung den Kaufpreis zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten, bleibt unberührt.

7.7. Erfüllungsort der Nacherfüllung ist der Sitz von SLW. Soweit ein Mangel vorliegt und ein mangelhafter Vertragsgegenstand oder Teile davon ausgetauscht werden, kann SLW vom Käufer die Rücksendung des mangelhaften Vertragsgegenstands oder Teiles an den Sitz von SLW verlangen. Ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum von SLW über.

7.8. Abgesehen von den in dieser Ziffer 7 genannten Ansprüchen und Rechten stehen dem Käufer, mit Ausnahme von Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen, keine weiteren Ansprüche und -rechte wegen Mängeln zu. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche richten sich nach Ziffer 8.

7.9. Die in dieser Ziffer 7 genannten Ansprüche und Rechte gelten nur für fabrikneue Vertragsgegenstände. Bei gebrauchten Vertragsgegenständen stehen dem Käufer, mit Ausnahme von Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen, keine Ansprüche und Rechte wegen Mängeln zu; Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche richten sich im Übrigen nach Ziffer 8.

7.10. Die in dieser Ziffer 7 geregelten Ansprüche des Käufers wegen Mängeln verjähren innerhalb von 24 Monaten nach Ablieferung des Vertragsgegenstandes, jedoch nicht vor Ablauf der Garantiedauer nach Ziffer 7.3. Dies gilt nicht im Falle der §§ 438 Abs. 1 Nr. 1 (dingliches Recht eines Dritten) und Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerk; Sache, die für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat) sowie bei Arglist.

### 8. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche

8.1. SLW haftet dem Käufer nicht auf Schadens- und Aufwendungsersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (Vertrag, unerlaubte Handlung, Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, Freistellung etc.).

8.2. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, das heisst solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemässe Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

8.3. Die Haftung wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens, soweit SLW nicht aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz haftet.

8.4. Soweit die Haftung von SLW nach den vorstehenden Ziffern ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die entsprechende persönliche Haftung der Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter von SLW.

8.5. Für die Haftung von SLW aufgrund eines Verzuges gilt vorrangig Ziffer 2.7.

### 9. Allgemeine Bestimmungen

9.1. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer vertraglichen Regelung zwischen SLW und dem Käufer.

9.2. Im Fall eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieser Bedingungen und den Bestimmungen des sonstigen Vertrags (einschliesslich seiner Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden) gehen die Bestimmungen des sonstigen Vertrags vor. Im Fall eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieser Bedingungen und einer Regelung gemäss den Incoterms 2010 gehen erstere vor.

9.3. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen davon nicht berührt.

9.4. Diese Bedingungen sowie alle Verträge zwischen SLW und dem Käufer unterstehen deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG)

9.5. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang dem Vertrag, gleich aus welchem Rechtsgrund (Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, unerlaubte Handlung etc.) ist der Sitz von SLW in Heilbronn. SLW bleibt jedoch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder einem sonstigen zuständigen Gericht zu verklagen.